

## **Die Entwicklung der Gerichtsbarkeit in der Altmark bis zu den Reichsjustizgesetzen von 1877**

Die Altmark, Wiege Brandenburg - Preußens im Herzen Deutschlands gelegen, ist nicht nur ein landschaftlich und kulturell reizvolles Gebiet, sondern repräsentiert auch wesentliche Vorgänge deutscher Geschichte. Geschichte, unter dem Aspekt des Rechts betrachtet, ist ihrerseits vielfach aber nichts anderes als die Verwirklichung des Rechts, denn das Recht als existentielles Element des sicheren und geordneten Zusammenlebens einer jeden Gemeinschaft zeigt sich im Flusse der lebendigen Entwicklung nicht als Gewesenes, sondern vielmehr als Gewordenes. Die wechselseitige Bedingtheit und gegenseitige Abhängigkeit von Rechtstatsachen und von wirtschaftlichen, sozialen sowie geistes-geschichtlichen Zusammenhängen findet sich wie überall auch in der Tradition der Altmark. Der nachfolgende knappe Abriss über die Stationen der wechselvollen Historie des Justizwesens in der Altmark lehnt sich im wesentlichen an die Studie von Ernst Görges (Gerichtsverfassung der Altmark, 59. Jahrbuch des Altmarkischen Vereins für Vaterländische Geschichte zu Salzwedel, 1967) an. Vielleicht kann die Darstellung - ohne Anspruch auf wissenschaftliche Gründlichkeit - einen kleinen und deshalb auch nur bruchstückhaften Eindruck vermitteln von der historischen Funktion des Rechts als eines bedeutsamen Ordnungsfaktors in einer kulturgeschichtlich alten Region.

### **A. Hohes Mittelalter**

Oberster Richter im Reich war im Mittelalter der König. Sein Gericht – das sogenannte Reichshofgericht - stand deshalb auch an der Spitze der damaligen Rechtsprechung. Es fungierte im wesentlichen als Berufungsgericht. Die eigentlichen Haupt- und Arbeitsinstanzen aber waren die Grafengerichte. Diese Tribunale waren zusammen mit den Grafschaften lehnbar geworden und wurden überwiegend im Wege der sogenannten Bannleihe als staatsrechtliche Akte vom König auf die Grafen übertragen. Durch die Bannleihe sollten die Grafengerichte reichsunmittelbar gehalten werden, ein Versuch, der nicht durchgängig gelungen ist. Die Grafen übten im “echten Ding” die hohe Gerichtsbarkeit an verschiedenen Dingstätten ihrer Grafschaft aus.

Für die Altmark ist die Existenz derartiger Grafschaftsgerichte in den Grafschaften Gardelegen, Salzwedel, Osterburg und Arneburg überliefert. Letzteres Gericht unterstand einem Burggrafen, innerhalb dessen Zuständigkeitsbereich auch das damalige Dorf Stendal lag. Unterhalb der Grafengerichte gab es Schultheißengerichte, denen ursprünglich alle großjährigen Männer der Gemeinde angehörten. Später wurde die Gerichtsgemeinde durch von der Gesamtheit gewählte Vertreter ersetzt, die sogenannten “scabini oder Schöppen”. Der Schultheiß als Richter war allerdings nur Gerichtshalter, nicht zugleich auch Urteiler. Er hatte lediglich die formelle Leitung des Gerichts. Er erfragte das Urteil, fand und sprach es aber nicht. Diese Aufgabe oblag den Schöffen. Die Trennung von Richter und Urteilsfindern ist ein

Wesenszug der germanischen Gerichtsverfassung, die sich in Deutschland recht lange erhalten hat.

In Salzwedel fand dreimal im Jahr das ordentliche Ding statt, zu dem sich die Bürgerschaft bei der Gerichtslaube in unmittelbarer Nähe des Rathauses versammelte. Geleitet wurde die Verhandlung ursprünglich durch einen Ministerialen als Vertreter des Landesherrn. Im Jahr 1273 gelang der Stadt Salzwedel mit dem Erwerb der Niedergerichtsbarkeit aber bereits die Teilexemption aus der obrigkeitlichen Gerichtsbarkeit. Der Stadtrichter wurde nunmehr vom Rat auf Lebenszeit ernannt. über dem Rat der Stadt als nächsthöherer Instanz angefochten werden. Dieser Instanzenzug war eine der Besonderheiten des dem Lübischen und nicht dem Magdeburger Recht nachgebildeten Salzwedeler Stadtrechts.

In Stendal wurde 1151 mit der Verleihung der Stadtrechte ein Ministerialer Albrecht des Bären als Stadtschulze eingesetzt. Später wurden Bürger mit diesem Amt belehnt. Der Stadtschulze vertrat die niedere Gerichtsbarkeit. Er war Vorsitzender des städtischen Schöffengerichts, dessen Zahl nach Magdeburger Vorbild sieben betrug. Die Sitzungen des städtischen Schöffengerichts fanden in älterer Zeit auf dem Markte statt und nur bei ungünstiger Witterung in der Gerichtslaube, die bis heute erhalten ist. Außer dem Stadtgericht tagte zeitweilig auch noch das Grafengericht, dem der Burggraf selbst vorstand. Dieser hatte seinen Sitz auf der markgräflichen Burg und hielt drei mal jährlich ein Gericht in Stendal ab, vermutlich das sogenannte "echte Ding". Der Gerichtsbezirk umfasste den gesamten Burgbezirk. Die erste Stufe größerer gerichtlicher Selbstständigkeit erlangte Stendal dadurch, dass es sich 1215 teilweise aus der Gerichtsbarkeit des Burggrafen lösen konnte. Höchstwahrscheinlich wurde dieses Privileg dem Markgrafen gegen Zahlung einer bestimmten Geldsumme abgekauft. Die höhere Gerichtsbarkeit blieb allerdings nach wie vor bei dem Markgrafen und wurde fortan von einem Stadtvoigt versehen, der vom Markgrafen ernannt wurde.

## **B. Spätes Mittelalter**

Der Übergang von der Grafschafts- bzw. Burggrafschaftsverfassung hin zur Vogteigerichtsbarkeit stellte keine für Stendal bzw. die Altmark spezifische Entwicklung dar, sondern war vielmehr Zeichen eines allgemeinen Umbruchs. Die Grafengerichte wurden nur selten abgehalten und konnten deshalb auch keinen wirksamen Rechtsschutz mehr gewährleisten. So entstanden nunmehr Gerichte neuen Stils mit verkleinerten Gerichtsbezirken und oft nur einer Dingstätte unter Leitung eines Vogtes. Die Vögte (advocati) waren ursprünglich wohl vorwiegend herausgehobene Dienstmannen des Markgrafen. Sie wurden im Laufe der Zeit von den stets in finanziellen Nöten befindlichen und von den Diensten ihrer Ministerialen abhängigen Landesherrn nicht nur mit Land belehnt, sondern es wurden ihnen auch hoheitliche Rechte verliehen. Auf diese Weise gelang es den Ministerialen, sich als eine neue Obrigkeit zwischen den Landesherrn und die bäuerlichen Besitzer zu schieben und diese als ihre Untertanen weitgehend aus dem staatlichen Verband herauszulösen. Vielfach übernahmen die adeligen Grundherren die Vogteigewalt, die auch die Gerichtsbarkeit einschloss. Obwohl

den altmärkischen Bauern in Urkunden bestätigt worden war, „ sie sollten so gut wie Ritter, Knappen und Bürger bei ihrem Rechte belassen werden, wie es das Herkommen bestimmt habe“, sah die Wirklichkeit später anders aus. In der Altmark entstanden nach und nach die 5 ältesten Vogteien, die später Landreitereien oder -kreise genannt wurden. Sie blieben unverändert bis 1807 bestehen: Salzwedel, Arneburg, Stendal, Gardelegen und Tangermünde. Die

den altmärkischen Bauern in Urkunden bestätigt worden war, „sie sollten so gut wie Ritter, Knappen und Bürger bei ihrem Rechte belassen werden, wie es das Herkommen bestimmt habe“, sah die Wirklichkeit später anders aus. In der Altmark entstanden nach und nach die 5 ältesten Vogteien, die später Landreitereien oder -kreise genannt wurden. Sie blieben unverändert bis 1807 bestehen: Salzwedel, Arneburg, Stendal, Gardelegen und Tangermünde. Die Kreise Arendsee und Seehausen kamen später noch hinzu. Von zwei altmärkischen Vogteigerichten ist der Tagungsort noch bekannt, nämlich der des Vogteigerichtes in Arneburg auf der "Krebe" zwischen Borstel und Eichstedt sowie der des Vogteigerichtes Salzwedel "Zur Linden" bei Groß Bierstedt. Ernst Görge (a.a.O., S. 7) berichtet hierüber :

*"Von diesen beiden Gerichten haben wir Kenntnis durch den "Richtsteig Landrechts" des Johann von Buch (um 1335) und durch die Aufzeichnungen des Berliner Schöppenrechts im dortigen Stadtbuch vom Ende des 14. Jahrhunderts. Aus dem "Richtsteig" ersehen wir, dass die einzelnen Vogteigerichte sich offenbar unterschiedlichen Ansehens erfreuten, was endlich dazu führte, dass sich zwischen ihnen eine Art Instanzenzug entwickelte. Es heißt da, dass, wer ein in der neuen Mark gefundenes Urteil schelten (anfechten) wolle, sich an das Gericht zur Klinke bei Brandenburg wenden müsse. Von dort gab es weitere Berufung an das Gericht auf der Krebe. Gegen dessen Entscheidungen konnte man an das Gericht "Zur Linde" appellieren. Auch von hier gab es noch eine letzte Berufung an das Kammergericht in Tangermünde (die hogeste dingstat, dat is in des rikes kemerers kamer, dat is tho Tangermunde). Theoretisch war es also so, dass den Parteien, die zum Vogteigericht Salzwedel gehörten, nur zwei, dagegen denen, die bei einem Gericht östlich der Elbe ein Urteil erwirkt hatten, nicht weniger als 5 Instanzen zur Verfügung standen. Praktisch dürfte ein solches Prozessieren durch 5 Instanzen wohl kaum vorgekommen sein. Es wird nicht viele Parteien gegeben haben, die einen solchen Prozess finanziell hätten durchstehen können. Wer ein Urteil schalt, musste sich Boten erbitten, um das Urteil zur höheren Dingstätte zu bringen. Für die entstehenden Kosten, die nicht gering waren, musste er ein Pfand setzen. War das geschehen, dann ritten sie los: Der das Urteil fand, der es schalt, zwei Boten und vier Knechte. Die Pferde mussten vorn beschlagen sein, aber nicht hinten. Die Herren erhielten zum Essen drei Gerichte, die Knechte zwei und jeglicher Herr einen Becher guten Weins, Herren und Knechte außerdem Brot und Bier genug und jedes Pferd fünf Garben zu Tag und zur Nacht. Bemerkenswert ist bei dem Instanzenzug, dass die Rechtsmittel von den jüngeren Landesteilen der Markgrafschaft zu den älteren zurücklaufen. Man ging dabei offenbar von dem Gedanken aus, dass die Richter der älteren Gerichte über die größere Erfahrung verfügten. Die Parallele dazu finden wir bei den Stadtgerichten, wo die Schöppenstühle der Städte, mit deren Recht andere Städte gewidmet waren, für die Gerichte dieser Tochterstädte zugleich die Berufungsinstanz bildeten. Wie lange die Krebe als Gerichtsstätte gedient hat, ist nicht bekannt."*

## C. Gerichtsverfassung in neuerer Zeit

### I. Entwicklung bis zum Tilsiter Frieden

Das Privileg der Gerichtsbarkeit war seit dem Mittelalter nicht nur Machtfaktor und Statussymbol, sondern wegen der damit verbundenen Einnahmen (Gerichtsgefälle, Geldbußen, Strafen sowie sonstige Nutzungen und Gerechtigkeiten) auch eine lukrative Geldquelle. Es verwundert deshalb wenig, dass mit dem Aufblühen der Städte und dem Erstarken der landständischen altmärkischen Rittergeschlechter diese danach trachteten, unter Einsatz ihrer Finanzkraft, ihrer Macht und ihres Wohlstandes zunehmend Anteile selbstständiger Gerichtsbarkeit von den in chronischer Geldverlegenheit befindlichen Landesherren zu erwerben. Exemplarisch für einen derartigen "Handel" schildert Ernst Görge (a.a.O., S. 8) die Veräußerung des Tangermünder Stadtgerichts:

"Kurfürst Friedrich der Zweite, der Eiserne oder Eisenzahn, belehnte 1466 den Stendaler Bürger Hans Schottela mit dem Stadtgericht in Tangermünde. Der Grund war auch hier, dass dieser Schottela dem Kurfürsten 200 Gulden geliehen hatte. Anstelle einer Zinszahlung wurde ihm das Stadtgericht mitsamt den Einkünften bis zur Rückerstattung des Darlehens übereignet. 12 Jahre später konnte der Nachfolger des Kurfürsten, Albrecht Achilles, das Darlehen nicht zurückzahlen und war daher nicht in der Lage die Gerichtsbarkeit wieder an sich zu ziehen. Im Gegenteil, sein Geldbedarf war noch größer als der seines Vaters geworden. Jetzt aber schaltete sich der Rat der Stadt Tangermünde ein. Er lieh seinerseits dem Kurfürsten 700 Gulden, wofür ihm das Stadtgericht in gleicher Weise wie einst dem Schottela verpfändet wurde. 200 Gulden aus dieser Summe werden als Ablösung der Schuld gegenüber Hans Schottela gedient haben. 1541 erfolgte unter Kurfürst Joachim der Zweite Hektor eine nochmalige Verpfändung des Gerichts an die Stadt für ein Darlehen von 1000 Gulden. 1555 gelang es dann dem Rat, das Gericht endgültig an sich zu bringen als Entschädigung für die Finanzhilfe, welche die Stadt dem Kurfürsten Joachim dem Zweiten in dessen Fehde mit dem Erzbischof von Magdeburg geleistet hatte"

Auf diese und ähnliche Weise haben die Markgrafen und Kurfürsten fortlaufend immer mehr von ihrer Gerichtsbarkeit abgegeben und auf diesem Wege haben vermutlich auch die altmärkischen Rittergeschlechter die Gerichtsbarkeit über ihre Hintersassen erworben. Es besaßen beispielsweise die Schulenburgs nach ihrem frühesten Lehnbrief bereits 1363 das höchste und niedrigste Gericht über ihre Untertanen. So verblieben letztlich den Landesherren nur noch wenige Gerichte, aus denen sie Einkünfte erzielen konnten.

Die Gerichtslandschaft der Altmark, bestehend aus Ober- und nachgeordneten Gerichten zeigte bis zu den Napoleonischen Kriegen danach im Wesentlichen folgendes Bild:

#### 1. Obergerichte

a)

Das wichtigste und bedeutendste Obergericht für die Altmark war das sogenannte **Hofgericht**. Der Sitz des Hofgerichts war seit 1358 ständig Tangermünde. Den Vorsitz führte seit Ende

des 14. Jahrhunderts ein Landeshauptmann, meist aus dem Geschlecht derer von der Schulenburg. Der Vorsitzende vertrat den Landesherrn und zog für diesen auch die mit der Gerichtsbarkeit verbundenen Einnahmen ein. Da die Landeshauptleute aber keine Residenzpflicht hatten, sondern auf ihrem Rittersitz sesshaft blieben, übertrugen sie den Gerichtsvorsitz meistens weiter, und zwar auf einen ständigen Hofrichter, der die Gerichtsbarkeit seinerseits wiederum als Vertreter des Landeshauptmannes ausübte. Die Hofrichter waren seit der Rezeption des römischen Rechts im 14. Jahrhundert meist wissenschaftlich ausgebildete Juristen. Sie kamen an die Gerichte und urteilten hier auf der Grundlage des neuen Rechts ohne Beteiligung von Laien, die das fremde Recht überhaupt nicht mehr verstanden. Die Zuständigkeit des Hofgerichts erstreckte sich in erster Linie auf Lehensstreitigkeiten der sogenannten Ritterbürtigen und auf Streitigkeiten, die markgräflichen Beamten betreffend.

b)

Übergeordnete Instanz des Hofgerichts war am Hofe des Kurfürsten das sogenannte **”Gericht in des Kurfürsten Kammer”**, dem gelegentlich sogar der Kurfürst selbst vorsah. Für dieses oberste Hofgericht bürgerte sich im Laufe der Zeit die Bezeichnung **”Kammergericht”** ein. Der Name findet sich erstmals in einer Urkunde aus dem Jahre 1488. Solange die brandenburgischen Kurfürsten in Tangermünde ansässig waren, tagte auch dieses Obergericht noch in Tangermünde. Die Verlegung des Regierungssitzes der Kurfürsten nach Cölln an der Spree im Zusammenhang mit dem sogenannten Bierzieseaufstand (1488) hatte auch die Übersiedlung des Kammergerichtes nach Berlin zur Folge. Allerdings blieb eine **”Zweigstelle”** dieses Spruchkörpers zunächst in Tangermünde, weil von den jährlich vier Sitzungen des Kammergerichts eine nach wie vor in Tangermünde abgehalten werden sollte (so zumindest der Entwurf einer Kammergerichtsordnung von 1516). Im Übrigen hat damals auch Stendal als Folge des Bierzieseaufstandes die obere und mittlere Gerichtsbarkeit verloren. Beide Gerichte wurden der Stadt - ähnlich, wie anderen altmärkischen Städten - im Jahre 1517 gegen Zahlung von 60 Fl. wiederverliehen, mit Ausnahme allerdings der **”Halsgerichtsbarkeit”** und der Gerichtsbarkeit über Münzvergehen. Ganz offensichtlich war Tangermünde im Mittelalter das eigentliche Justizzentrum der Altmark.

c)

Die damalige justizielle Vorortfunktion der Stadt Tangermünde wurde durch ein weiteres landesherrliches Gericht mit Sitz dortselbst und mit Zuständigkeitserstreckung auf die gesamte Altmark noch unterstrichen.

Hierbei handelte es sich um das sogenannte **”Landgericht”**, das abwechselnd mit dem Hofgericht zunächst alle 14 Tage vor der Brücke des Schlosses in Tangermünde, später - wohl als Folge der Veräußerung landesherrlicher Gerichtsbarkeiten - in erheblich größeren Abständen tagte. Letztlich führte der durch die Umsetzung in klingende Münze verursachte Bedeutungswund landesherrlicher Gerichtsbarkeiten in der Zeit um 1500 aber zur Vereinigung beider Gerichte.

d)  
Für das aus der Zusammenlegung hervorgegangene kombinierte **”Hof- und Landgericht”** wurden in den Jahren 1602 und 1621 noch gesonderte Verfahrensordnungen erlassen. Den Vorsitz des Tribunals führte wiederum ein Hof- und Landrichter, der meist aus Stendaler oder Tangermünder Patriziergeschlechtern stammte. Im Jahre 1599 erwarb die altmärkische Ritterschaft aus den Händen der Tangermünder Patrizierfamilie Staudé das Richteramt für eine erhebliche Summe und ließ sich vom Kurfürsten die künftige Besetzung des Gerichts durch eine **”Adelsperson”** garantieren. Im Jahre 1716 wurde das Hof- und Landgericht zu Tangermünde aufgehoben, um es mit dem **”Quartalsgericht”** in Stendal zu vereinigen. Tangermünde hatte von diesem Zeitpunkt an seinen Rang als oberster Gerichtsstandort der Altmark an Stendal verloren.

e)  
Die Stadt Stendal ihrerseits verdankte die Einrichtung des **Quartalsgerichts** der Verlegung des Kammergerichts nach Cölln an der Spree. Kurfürst Joachim der Erste hatte bestimmt, dass jeweils die vierte jährliche Sitzung des Kammergerichts in Tangermünde gehalten werden sollte. Die Ausführung dieser Anordnung bereitete verständlicherweise wegen der großen Entfernung zwischen beiden Orten Schwierigkeiten. Die Altmark erhielt deshalb gleichsam als Ersatz für das Kammergericht wohl im Jahre 1520 das Quartalsgericht mit Sitz in Stendal. Das Gericht tagte zunächst viermal im Jahr, später (um 1580) nur noch drei Mal. Den Vorsitz führte der jeweilige Landeshauptmann der Altmark. Die Beisitzer wurden vom Kurfürsten aus den Reihen seiner Hofjuristen, später aber auch aus Angehörigen des altmärkischen Adels bestellt. Die Kompetenz des Quartalsgerichts entsprach im wesentlichen der des Kammergerichts, welches nunmehr als Appellationsgericht gegen Entscheidungen des Quartalsgerichts fungierte. In den Jahren 1602 und 1621 wurden auch für das Quartalsgericht besondere Prozessordnungen erlassen. Das Quartalsgericht führte ein besonderes Siegel, das einen Adler mit dem Zepter und die Buchstaben C.F.B.V.R.Z.S. enthielt, das heißt: Churfürstlich Brandenburgische Verordnete Räte Zu Stendal.

f)  
Nach der Vereinigung des Quartalsgerichts mit dem Tangermünder Hof- und Landgericht im Jahre 1716 führte das neue Gericht fortan den Namen **”Altmärkisches Obergericht”**. Die Präsidenten dieses Tribunals waren wiederum die jeweiligen Landeshauptmänner der Altmark. De facto wurde die Präsidentschaft allerdings durch beauftragte Obergerichtsräte wahrgenommen, weil die Präsidenten ihre militärische Stellung beibehielten und deshalb das Präsidentenamt nur pro forma als einträgliche Nebenerwerbsquelle innehatten. Im Jahre 1753 wurde das Obergericht neu organisiert. Es bestand von nun an aus einem Direktor und vier Obergerichtsräten, von denen einer Spezialrichter für die in Stendal ansässige französische Kolonie war. Das Obergericht war Kriminal- und Vormundschaftskollegium. Es entschied in Streitigkeiten des Adels, der Eximierten, der Bauern in der Wische, in Lehenssachen, ferner in Ehe- und Konsistorialsachen in erster Instanz und war die zweite Instanz für alle von den Untergerichten geführten Prozesse. Schließlich stand ihm die Führung des Land- und Hypotheken-

buchs zu. Für Appellationen gegen Urteile des Obergerichts war der Oberappellationssenat des Kammergerichts zuständig. Revisionen gingen an das Obertribunal.

## 2. Nachgeordnete Gerichte

Neben den oben dargestellten höheren Gerichten gab es in der Altmark aber auch in großem Umfang Gerichte unterer Instanz.

a)

Eine Sonderform der Niedergerichtsbarkeit waren die **Justizämter**. Hierbei handelte es sich um Gerichte in den Bezirken der zunächst kurfürstlichen, später königlichen Domänen. Gerichtsherren waren zumeist die Pächter der Domänen, denen neben Verwaltungsaufgaben auch die Verpflichtung zur Gerichtshaltung über die zur Domäne gehörenden Gerichtseingesessenen übertragen war. Derartige Justizämter gab es in Salzwedel und Tangermünde sowie im Bezirk der säkularisierten ehemaligen Klöster Diesdorf, Dambeck, Arendsee und Neuen-dorf.

b)

Seit dem späten Mittelalter finden wir in der Altmark **Städtische Gerichte** mit zum Teil eigenen Gerichtsbezirken. Den Städten war der Erwerb der Niedergerichtsbarkeit, mitunter auch der Hochgerichtsbarkeit, verbunden mit der teilweisen oder vollen Exemption gegenüber den landesherrlichen Gerichten gelungen. Damit wurden die Städte bzw. ihre Magistrate un-ingeschränkte Gerichtsherren und der Stadtschultheiß magistraler Beamter. Die städtische Gerichtsbarkeit umfasste nicht nur die Einwohnerschaft der Städte. Die Städte versuchten vielmehr ihre Gerichtsbarkeit über das Weichbild der Stadt hinaus auch auf umliegende Gemeinden auszudehnen. So waren zum Beispiel einzelne Bauern in Langensalzwedel, Belkau und Hämerten der magistralen Rechtsprechung in Stendal unterworfen. Diese städtische Gerichtsbarkeit wurde in Preußen erst 1808 aufgehoben.

c)

In der Altmark gab es darüber hinaus eine Vielzahl gutsherrlicher Privatgerichte, die sogenannten **Patrimonialgerichte**. Für den Bezirk des heutigen Amtsgerichts in Stendal sind allein ca. 40 dieser Privatgerichte bekannt. Selbst die Universität Frankfurt an der Oder und deren spätere Nachfolgerin, die Universität Breslau, besaßen in der Altmark ein Gericht mit einem ansehnlichen Einzugsgebiet. Inhaber der Patrimonialgerichtsbarkeit waren in erster Linie aber die altmärkischen Gutsherren, denen es im Verlaufe der Jahre gelungen war, Gerichtsbarkeit und Gutsherrlichkeit in einer Hand zu vereinen. Deshalb wurden Höfe und Dörfer in damaliger Zeit meist zugleich auch mit der hiermit verbundenen Gerichtsbarkeit veräußert. Eines der ältesten (Lehnsbrief von 1363) und wohl auch bekanntesten Patrimonialgerichte in der Altmark war das der Familie von der Schulenburg in Beetzendorf und Apenburg. Ernst Görges (a.a.O., S. 18) berichtet:

*„Dieses Gericht bestand außer dem Vorsitzenden aus 8 Schöffen. 1572 wurde für das Schulenburgische Gericht eine eigene Prozessordnung geschaffen, der die Prozessordnungen der von Bartenlebens und von Jagow als Vorbild gedient hatten. Diese Gerichtsordnung wurde nicht nur in gewissen Zeitabständen von den Pastoren in sämtlichen Schulenburgischen Dörfern nach der sonntäglichen Predigt von den Kanzeln verlesen, sondern sie wurde auch zu Beginn einer jeden Gerichtssitzung allen Anwesenden durch Verlesung von Neuem eingeschärft. Mit der fortschreitenden Komplizierung der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse trat im Laufe des 16. Jahrhundert die Mitwirkung der Laien bei der Rechtsprechung mehr und mehr in den Hintergrund. So finden wir in der erwähnten Schulenburgischen Gerichtsordnung von 1572 erstmalig einen rechtsgelehrten Richter erwähnt, dem nunmehr die Abhaltung des Gerichts übertragen wird. Wir dürfen daraus den Schluss ziehen, dass die Mitglieder des Geschlechts sich der eigenen Ausübung der Rechtsprechung nicht mehr gewachsen fühlten. Zunächst wurde übrigens noch kein ständiger Richter bestellt, sondern man verschrieb sich einen Rechtsgelehrten aus Salzwedel, der für jeden Gerichtstag eine Entschädigung von 5 bis 6 Thalern erhielt. Anfangs standen diesem Richter noch 6 Schöffen zur Seite, zwei aus Apenburg, zwei aus Beetzendorf und zwei Schulzen aus den Schulenburgischen Dörfern. In der Prozessordnung von 1644 werden die Schöffen schon nicht mehr erwähnt. Die Gerichtstage wurden jeweils 14 Tage vorher durch öffentlichen Anschlag und Ankündigung von der Kanzel bekannt gemacht. Zu den Gerichtstagen mussten ursprünglich sämtliche erwachsenen männlichen Untertanen erscheinen bei Vermeidung einer Buße von 1 Thaler. Allmählich kam diese Art der Gerichtstage in Fortfall, seit 1640 war der Schulenburgische Richter ausschließlich als Beamter des Geschlechts bestellt. Neben seiner richterlichen Tätigkeit hatte er aber noch alle möglichen Funktionen auszuüben, z.B. das ganze Rechnungs- und Steuerwesen zu verwalten.“*

Die Bedeutung der Patrimonialgerichte verringerte sich in den nachfolgenden Jahren. Die Grundrechte von 1848 forderten die Beseitigung der Patrimonialgerichtsbarkeit. Abgeschafft wurde sie aber erst später.

d)  
Eine als Privileg gedachte Sondergerichtsbarkeit für die ursprünglich von Albrecht dem Bären in der Wische angesiedelten niederländischen Kolonisten und Deichbauer in Werben und Seehausen gab es über ca. 5 Jahrhunderte hinweg in der Form der **Bodings- oder Lodingsgerichte**. Die Rechtsprechung dieser Gerichte wurde erstmals in einer Urkunde von 1209 erwähnt. Ihr Ende fanden diese Sondergerichte erst in den Jahren 1732 bzw. 1747 durch Zuständigkeitseinschränkung als Folge der Einrichtung des altmärkischen Obergerichts.

e)  
In der Zeit von 1691 bis 1703 war in Stendal eine Kolonie reformierter Flüchtlinge aus Frankreich, der Schweiz, dem Piemont und aus der Pfalz mit immerhin 55 Familien, insgesamt mit 240 Köpfen ansässig geworden. Am 24. Januar 1695 erließ Kurfürst Friedrich III. ein besonderes Reglement, mit dem er der Kolonie neben einer gewissen Selbstverwaltung auch eine eigene Gerichtsbarkeit bewilligte. Richter des **Koloniegerichts** wurde einer der Räte des Ober-



gerichts. Offensichtlich im Vorgriff hierauf wurde dieses Amt bereits seit 1692 durch den Bürgermeister Berndis aus Stendal wahrgenommen.

### **3. Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten**

In Altpreußen galt damals das preußische Landrecht, wie es aufgrund der Kabinettsorder Friedrich des Großen vom 31. Dezember 1746 vorbereitet und nach dem inzwischen erfolgten Tod des Alten Fritz durch das Patent Friedrich Wilhelm des Zweiten vom 05. Februar 1794 als "Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten" mit Gesetzeskraft vom 01. Juni 1794 publiziert worden ist. Diese Kodifikation enthielt nicht nur das Bürgerliche Sachen-, Personen-, Familien- und Erbrecht, sondern auch Beamten- und Staatsrecht, Vorschriften über die Gerichtsverfassung, Vormundschaft und Armenpflege und insbesondere auch das Strafrecht. In ähnlicher Weise wie das Landrecht entstanden, wurde für das Verfahren in Zivil- und Strafsachen die allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten durch Patent vom 06. Juli 1793 eingeführt, die nicht nur das Verfahren für das Prozess- und Strafrecht, sondern auch die Freiwillige Gerichtsbarkeit ordnete.

### **4. Code Napoleon**

Nach der verlorenen Doppelschlacht von Jena und Auerstedt und dem Tilsiter Frieden wurde die Altmark vom Preußischen Staat getrennt und dem von Napoleon geschaffenen Königreich Westfalen eingegliedert. Die Verwaltung des Landes wurde nunmehr nach französischem Vorbild organisiert. Die Altmark - selbst zum Elbdepartement mit Hauptstadt Magdeburg gehörig - wurde verwaltungsmäßig in die Distrikte Stendal und Salzwedel sowie in 13 bzw. 14 nachgeordnete Kantone aufgeteilt. Die Organisation des Gerichtswesens wurde dem einfachen, klaren und übersichtlichen Verwaltungsaufbau angepasst. Zu Gunsten staatlicher Gerichtsbarkeit wurden alle Privilegien und Exemtionen aufgelöst. In jedem Kanton wurde ein Friedensgericht als erstinstanzliches Gericht eingerichtet. Als zweite Instanz wurden in den beiden Distriktsorten Stendal und Salzwedel jeweils Zivil- und Kriminaltribunale geschaffen, die auf der Grundlage des "Code Napoleon" Recht sprachen.

Diese Justizverfassung blieb bis zur Wiedereingliederung der Altmark nach den Freiheitskriegen in das Königreich Preußen in Kraft.

## **II. Die Zeit vom Wiener Kongress bis zur Gründung des Deutschen Reiches**

Nach dem Untergang des Reiches und angesichts des Verlangens breiter Kreise der Bevölkerung nach staatsbürgerlicher Rechtsgleichheit war eine Neuordnung des Gerichtswesens unvermeidlich.

In Preußen waren sich König, Regierung und führende Juristen darüber einig, dass der frühere Rechtszustand nicht wiederhergestellt werden konnte und sollte. Anfang 1815 wurde deshalb das Gerichtswesen neu organisiert. Die Altmark wurde dem Bezirk des bereits 1814 neu einge-

richteten Oberlandesgerichts in Magdeburg zugeschlagen. In den Städten Stendal, Salzwedel, Gardelegen und Seehausen wurden Land- und Stadtgerichte geschaffen. Daneben wurden in den Orten Osterburg, Kalbe, Klötze und Tangermünde sogenannte Gerichtskommissionen gegründet. Hierbei handelte es sich jedoch nicht um selbstständige Gerichte, sondern mit jeweils nur einem Richter besetzte Zweigstellen der Land- und Stadtgerichte. Das Stendaler Stadt- und Landgericht war damals mit einem Direktor und sieben Assessoren besetzt und in dem alten Brauereigildehaus in der Breiten Straße untergebracht. Dieses Gebäude, im Jahr 1527 auf 4 alten Baustellen errichtet, besaß seinerzeit einen der größten Säle in der Mark Brandenburg.

Als Rückfall in den früheren Zustand wurde die Patrimonialgerichtsbarkeit teilweise wieder eingeführt. Allerdings galt die Wiederzulassung nur für die Zivilgerichtsbarkeit, in Strafsachen blieben die staatlichen Gerichte zuständig. Die früheren Patrimonialherren konnten sich entscheiden, ihre Gerichtsbarkeit in eigener Regie zu betreiben oder sie gegen Kostenbeteiligung von den staatlichen Land- und Stadtgerichten wahrnehmen zu lassen. In der Altmark waren es die von der Schulenburgs, die von der Möglichkeit eigener Gerichtsbarkeit Gebrauch machten und in Stendal sowie in Beetzendorf jeweils sogenannte Kreisgerichte einrichteten. Von der Gerichtsbarkeit der Untergerichte ausgeschlossen waren Vormundschaftssachen der Rittergutsbesitzer sowie die Hypothekenbücher der Rittergüter. Für diese Exemtionen war das Oberlandesgericht in Magdeburg zuständig.

Stendal wurde zu dieser Zeit auch Sitz eines für die gesamt Altmark zuständigen **Inquisitoriat**s. Diese Behörde bestand aus einem Direktor und zwei Kriminalrichtern, deren Aufgabe es war, Ermittlungen und Voruntersuchungen in Strafsachen zu führen. Hierbei handelte es sich offensichtlich um eine Vorläuferbehörde der erst 1851 in Gesamtpreußen eingeführten Staatsanwaltschaft. Das Inquisitoriat war in einem Haus in der Stendaler Hallstraße untergebracht, das 1902 für den Neubau des jetzigen Gefängnisses abgerissen worden war.

Trotz seines Scheiterns hatte das Frankfurter Parlament 1848 wichtige Rechtsimpulse gesetzt. Programmatische Bedeutung behielten die von der Paulskirche am 27. Dezember 1848 als Gesetz verabschiedeten "Grundrechte des Deutschen Volkes". Die Ereignisse der Revolution von 1848/49 gaben dem Preußischen Staat nicht nur eine neue Verfassung, sondern führten auf der Grundlage der Verfassungsurkunde vom 05. Dezember 1848 auch zu einer Neuordnung der Gerichtsverfassung sowie des Verfassungsrechts.

Mit Verordnung vom 02. Januar 1849 wurde die Privatgerichtsbarkeit sowie die eximierten Gerichtsstände aufgehoben und die Organisation der Gerichtsbehörden neu geordnet. Als Gerichte erster Instanz wurden Stadt- und Kreisgerichte eingeführt. Aus den bisherigen Oberlandesgerichten wurden nunmehr Appellationsgerichte mit zweitinstanzlicher Zuständigkeit. Dritte und letzte Instanz wurde das Obertribunal in Berlin. Mit Bekanntmachung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg vom 28. März 1849 wurden daraufhin mit Wirkung vom 01. April 1849 für die Altmark als Königliche Gerichte die Kreisgerichte in

Stendal, Seehausen, Salzwedel und Gardelegen eingerichtet. Diese Kreisgerichte waren mit je einem Direktor und drei bis fünf Kreisgerichtsräten besetzt. Dazu wurden in kleineren Orten sogenannte Kreisgerichtskommissionen mit je einem Einzelrichter gebildet, so zum Beispiel im Kreise Salzwedel in Beetzendorf und in Kalbe an der Milde, im Kreis Stendal in Tangermünde sowie im Kreis Seehausen in Osterburg und Arendsee. Bei den Kreisgerichten gab es außerdem noch Einzelrichter für Bagatellsachen (bis zu 50 Thaler), während die Kreisgerichte in Zivil- und Strafsachen in der kollegialen Besetzung von jeweils drei Richtern zu urteilen hatten. Berufungsinstanz für die Kreisgerichte in der Altmark war das neugeschaffene Appellationsgericht in Magdeburg. Als Revisionsinstanz war das Obertribunal in Berlin zuständig.

Die Bildung von Schwurgerichten und die Einführung der Staatsanwaltschaft waren einer zweiten Königlichen Verordnung vom 03. Januar 1849 vorbehalten. Beide Institutionen wurden nach zahlreichen Beratungen und Abstimmungen in Kommissionen und im Landtag am 14.04.1851 in das neue Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten aufgenommen und damit auch gesetzlich fixiert. Mit Gründung der Schwurgerichte nach französischem Vorbild wurde Stendal der Sitz eines solchen mit Zuständigkeitskompetenz für die vier altmärkischen Kreise. Das neu eingeführte Amt des Staatsanwaltes wurde für die Kreisgerichte Stendal und Seehausen von einem Oberlandesgerichtsassessor mit Sitz in Stendal und das für die Kreisgerichte Salzwedel und Gardelegen von einem weiteren Oberlandesgerichtsassessor mit Sitz in Salzwedel wahrgenommen. 1850 wurde auch am Kreisgericht in Gardelegen eine eigenständige Staatsanwaltschaft eingerichtet. Dienstvorgesetzter der zunächst zwei, später drei Staatsanwaltschaften an den altmärkischen Kreisgerichten war der Oberstaatsanwalt bei dem Appellationsgericht in Magdeburg.

### **III. Die Reichsgesetzgebung**

Nach der Gründung des Deutschen Reiches am 31. Januar 1871 konnte die Reichsgesetzgebung in der Folge schrittweise für die wichtigsten Rechtsgebiete die Rechtseinheit herbeiführen. Die bedeutsamsten Marktsteine waren das Reichsstrafgesetzbuch (1871), die Straf- und Zivilprozessordnungen (beide 1877), das Gerichtsverfassungsgesetz (1877) und das Bürgerliche Gesetzbuch (1900). Was die sogenannten Reichsjustizgesetze für das Ziel der nationalen Rechtseinheit und das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit im Verband des Deutschen Reiches damals bedeutete, hob eine Thronrede des Kaisers vom 22.12.1876 eindrucksvoll hervor. 345 Jahre nach dem Erlass der "constitutio carolina criminalis" hatte Deutschland nun wieder ein weitgehend einheitliches Reichsrecht.

Auf der Grundlage des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877, des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 und der Verordnung vom 05. Juli 1879 wurden in der damaligen Provinz Sachsen, zu der die Altmark gehörte, 9 Landgerichte (Dessau, Erfurt, Halberstadt, Halle, Magdeburg, Naumburg, Nordhausen, Torgau und Stendal) sowie 127 Amtsgerichte eingerichtet. An die Stelle der bisherigen 3 Obergerichte, nämlich der Appellationsge-

richte in Naumburg, Magdeburg und Halberstadt trat nunmehr das Oberlandesgericht in Naumburg.

Im Zuge der Neuorganisation des Gerichtswesens wurde Stendal ab 01. Oktober 1879 Sitz des Landgerichts. Stendal hatte damit seine frühere herausgehobene Stellung unter den altmärkischen Gerichtsorten wiedererlangt.

In das Amt des ersten Landgerichtspräsidenten wurde der damalige Kreisgerichtsdirektor Fromm aus Stendal berufen. Zum Landgerichtsbezirk gehörten damals 16 Amtsgerichte. Es waren dies die Gerichte in Arendsee, Beetzendorf, Bismark, Gardelegen, Jerichow, Kalbe an der Milde, Klötze, Oebisfelde, Osterburg, Salzwedel, Sandau, Seehausen, Stendal, Tangermünde und Weferlingen. Bemerkenswert ist, dass das Landgericht Stendal mit den Amtsgerichten in Sandau und Jerichow seine Zuständigkeit schon damals über die Altmark hinaus erstreckte. Die Amtsgerichte in Seehausen und Tangermünde waren zugleich auch Elbzollgerichte.

Diese Neugestaltung der Gerichtsbarkeit hat in ihren Grundzügen - manche Amtsgerichte sind im Laufe der Jahre aufgelöst worden - Bestand gehabt bis in das Jahr 1952. Im Zuge der völligen Umorganisation der Verwaltungsstrukturen hat die DDR 1952 den dreistufigen Gerichtsaufbau eingeführt. Im Juli 1992 beschloss der Landtag von Sachsen-Anhalt die Wiedereinführung des Gerichtsverfassungsgesetzes zum 01. September 1992. Mit dieser Neuordnung des Gerichtsbaus wurde Stendal wiederum Sitz eines Landgerichts. Außerdem sind in der Altmark auch die Amtsgerichte Gardelegen, Klötze, Osterburg, Salzwedel und Stendal wiedererstanden.